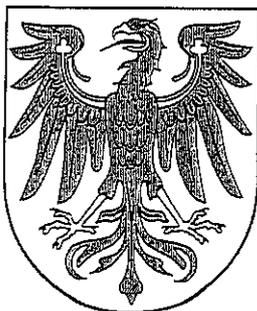


Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 3 L 308/13.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 13/112 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5662482-160,

Antragsgegnerin,

wegen: Asylrecht;

hier: Festsetzung des Gegenstandswerts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus durch den Vizepräsidenten des
Verwaltungsgerichts Koark als Einzelrichter am 20. Oktober 2014 beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Herabsetzung des Gegenstandswertes
der anwaltlichen Tätigkeit wird abgelehnt.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag der Antragsgegnerin,

nach §§ 30 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 8 RVG den Gegenstandswert aus Gründen
der Billigkeit herabzusetzen,

hat keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für eine Gegenstandswertfestsetzung abweichend von § 30 Abs. 1 RVG liegen nicht vor.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert für Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz einheitlich 5.000,- Euro; in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2.500 Euro. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers soll die frühere streitgegenstandsbezogene Wertdifferenzierung aus Gründen der Vereinfachung entfallen, so dass nunmehr auch für Anfechtungsklagen gegen eine Abschiebungsandrohung oder –anordnung gemäß §§ 34, 34 a AsylVfG grundsätzlich der Wert von 5.000,- Euro – gegebenenfalls erhöht für weitere beteiligte Personen – gelten soll (BT-Drucks.17/11471, 269). Nach dieser Maßgabe ergibt sich für das Klageverfahren, in dem die Antragstellerin nicht nur die Aufhebung des Bescheides vom 19. November 2013, sondern auch Flüchtlingsschutz und das Feststellen von Abschiebungshindernissen beantragt hatte, ein Gegenstandswert von 5.000,- Euro, für das hier vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dementsprechend ein Gegenstandswert in Höhe von 2.500,- Euro.

Die Voraussetzungen für eine Herabsetzung dieses Wertes nach § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen, wenn der Wert nach Abs. 1 nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und dem gesetzgeberischen Ziel der Vereinfachung muss es sich also um besondere Umstände des Einzelfalls handeln, die nicht dem Streitgegenstand oder der Klageart geschuldet sind (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 10. April 2014 – 7 K 9873/13.A - zitiert nach juris; in diesem Sinne: VG Göttingen, Beschluss vom 03. April 2014 - 2 A 857/13 -; VG Magdeburg, Beschluss vom 19. März 2014 – 9 B 362/13 MD -). In der Gesetzesbegründung heißt es: „Für besonders einfach gelagerte und für die Betroffenen weniger bedeutsame Verfahren einerseits und für besonders umfangreiche und schwierige Verfahren andererseits soll der ... Abs. 2 eine Korrekturmöglichkeit bieten.“ (BT-Drucks.17/11471, 269). Derartige Umstände des Einzelfalls sind vorliegend nicht gegeben. Allein der Hinweis auf den Streitgegenstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens, in dem es um die Abschiebungsanordnung nach Polen ging, da nach Auffassung der Antragsgegnerin entsprechend der Verordnung (EG)

Nr. 343/2003 die Republik Polen für die Prüfung des Asylantrages der Antragstellerin zuständig ist, vermag für sich die Herabsetzung des Gegenstandswertes nicht zu begründen. Damit wird die angeblich geringere Wertigkeit nicht mit den besonderen Umständen des Einzelfalls, sondern allein mit dem Streitgegenstand begründet.

Soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, ein besonders einfach gelagerter Fall sei deshalb gelegen, da die gerichtliche Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens nach der Dublin-VO in Rede stehe und etwa umfangreiche Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich geltend gemachter Verfolgung nicht erfolge; der Umfang der eingereichten Schriftsätze insoweit rechtlich unerheblich sei, vermag sie damit gleichermaßen nicht durchzudringen. Insoweit ist einerseits einzustellen, dass – wie bereits ausgeführt – die Billigkeitsregelung nach § 30 Abs. 2 RVG regelmäßig nicht für eine spezielle Verfahrensart anzuwenden ist, sondern auf einzelne Verfahren abstellt. Dabei mag es Fälle geben, die mit Blick auf eine Vielzahl gleichgelagerter Sachverhalte und stereotypes Vorbringen sich als einfach im Sinne des Gesetzes darstellen und eine Herabsetzung des Gegenstandswertes rechtfertigen. Ein solcher Fall kann für die die Republik Polen betreffenden Asylverfahren und der mittlerweile nach Rechtsprechung und Literatur herrschenden Meinung, nach der jedenfalls gegenwärtig hinsichtlich dieses Staates bei einer Abschiebung nicht mit einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne europarechtlicher Vorschriften zu rechnen ist, gegeben sein. Eine derartige Situation bestand allerdings zum Zeitpunkt der Stellung des vorläufigen Rechtsschutzantrages am 29. November 2013 nicht. Vielmehr war die Entscheidungslage der Verwaltungsgerichte noch unterschiedlich, auch eine Vielzahl von Quellen war zu sichten und zu bewerten. Im Übrigen handelte es sich bei dem hier vorliegenden deshalb nicht um einen besonders einfach gelagerten Fall, da die Antragstellerin in ihrer Gesundheit nicht unwesentlich beeinträchtigt war und zudem die Frage zur Klärung anstand, welches Gewicht dem Gesichtspunkt der Achtung und Wahrung des Familienverbundes hinsichtlich der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrages nach der genannten Verordnung zuständigen Staates beizumessen ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Koark



~~Unterschrift~~ Beglaubigt

Koch, Vernehmungsgenossenschaftliche
als Urkundebeamter der Kanton St. Gallen des
Verwaltungsgerichts Corbus